

ANTIDISKRIMINIERUNGSRICHTLINIEN



Veröffentlicht am 2. April 2005

Tags: [Beschlüsse](#), [Bürgerrechte](#), [Soziales](#)

Beschluss des Landesparteitages

Die Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag wird beauftragt einzusetzen, dass die Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG, der Richtlinie 2002/73/EG und der Richtlinie 2006/54/EG auf das europarechtlich Geforderte beschränkt wird. Eine hinausgehende Regelung unterlassen wird, die zu einer Einschränkung der Vertragsfreiheit und zusätzlichen Kosten für Arbeitgeber führt.

1. Die FDP bekennt sich zu einer Gesellschaft, in der Diskriminierungen wegen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, des Alters und der sexuellen Identität in einer aufgeklärten Gesellschaft Platz haben dürfen und tritt dafür ein, bestehende Diskriminierungen zu beseitigen.
2. Die FDP ist der Meinung, dass der bei dem Deutschen Bundestag von der Bundestagsfraktion eingebrachte Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien im Arbeits- und Zivilrecht, der die Vorgaben des Europarechts hinausgeht, dadurch zu einer erheblichen bürokratischen Belastung mit sich bringt und nicht die Vertragsfreiheit des Einzelnen mit berechtigten Anliegen von

Wird es nicht zu einem vernünftigen Ausgleich zu bringen. Er schafft Vertragsfreiheit, die Unsicherheiten und Streitigkeiten beseitigen werden, die den Vertragsparteien zur freien und selbstbestimmten Gestaltung überlassen bleiben können. Er bringt damit ein Element der Selbstbestimmung der Vertragsparteien zum Ausdruck, das die Lebenserfahrung zeigt und das im ungünstigsten Falle geeignet ist, Ressentiment und unangemessen empfundene staatliche Bevormundung zu vermeiden. Die Integration insbesondere von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft greift in Bereiche ein, die – mit Rücksicht auf die Betroffenen – bisher einer Korrektur über die allgemeine Moral bedürftig waren. Das in dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachte Ziel einer hilfsfreien und toleranten Gesellschaft ist uneingeschränkt zu verfolgen. Es ist es der Ansatz, die Entscheidung des Einzelnen für oder gegen eine freien Entschliebung zu überlassen, sondern über sie zu erzwingen.

Der Gesetzentwurf lässt damit Zweifel an der Überzeugung, dass man in Gedankenguts erkennen, die nicht gerechtfertigt sind.